

Darf ich in einen anderen Kanton ziehen?

Ich bin Beiständin einer Frau mit Flüchtlingsausweis B. Sie ist pensioniert und bezieht eine AHV-Rente und Ergänzungsleistungen. Sie wohnt im Kanton Aargau, hat aber viele Freund:innen und Bekannte in Bern und möchte deshalb in den Kanton Bern ziehen. Darf sie den Kanton wechseln?

Ich begleite einen jungen Mann mit Ausländerausweis F. Er ist auf Arbeitssuche und ich unterstütze ihn dabei, Bewerbungen zu schreiben. Er möchte gerne seinen Bewerbungsradius erweitern. Bevor er sich nun in anderen Kantonen bewirbt, will ich mich erkundigen, ob er überhaupt den Kanton wechseln darf, wenn er eine Arbeitsstelle in einem anderen Kanton findet.

Wir beherbergten als Gastfamilie eine dreiköpfige ukrainische Familie. Mittlerweile wohnt sie in einer eigenen Wohnung, wir stehen jedoch noch in Kontakt. Vor rund drei Monaten ist nun die Schwester der Frau in die Schweiz eingereist. Sie wurde einem anderen Kanton zugewiesen. Da sie an Epilepsie leidet, wäre es für sie eine grosse Erleichterung, mit ihrer Schwester zusammenzuwohnen. Alle Beteiligten verfügen über den Status S. Gibt es eine Möglichkeit, dass sie in den Kanton Bern umziehen darf, um in die Wohnung ihrer Schwester einzuziehen?

Bei einem Kantonswechsel gelten für anerkannte Flüchtlinge mit Ausweis B und F dieselben Kriterien wie für Personen mit einer Niederlassungsbewilligung C. Dies ergibt sich aus der Flüchtlingskonvention und aus Art. 58 Asylgesetz, der festhält, dass anerkannte Flüchtlinge grundsätzlich gleich gestellt werden müssen mit Ausländerinnen und Ausländern. Der Kantonswechsel für Personen mit Ausweis C ist im Ausländer- und Integrationsgesetz AIG geregelt. Art. 37 Abs. 3 AIG besagt, dass ein Kantonswechsel bewilligt wird, wenn keine Widerrufungsgründe nach Art. 63 AIG vorliegen. Solche Widerrufungsgründe sind beispielsweise der Bezug von Sozialhilfe und/oder eine Verurteilung zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe. Liegen bei der Klientin keine solchen Gründe vor, hat sie das Recht, den Kanton zu wechseln.

Vorläufig aufgenommene Ausländer:innen werden grundsätzlich einem Kanton zugeteilt. Ein Anspruch auf Kantonswechsel besteht nur in folgenden Konstellationen (Art. 85b Abs. 2 und 3 AIG): Schutz der Einheit der Familie oder schwerwiegende Gefährdung der Gesundheit. Zudem kann ein Gesuch eingereicht werden, wenn die betreffende Person nicht sozialhilfeabhängig ist, eine unbefristete Erwerbstätigkeit ausübt oder eine Grundausbildung absolviert. Um den Anspruch auf Kantonswechsel geltend machen zu können, muss der Mann, den Sie begleiten, überdies eines der folgenden Kriterien erfüllen: Sein Arbeitsverhältnis im anderen Kanton muss seit mindestens 12 Monaten bestehen oder sein Arbeitsweg in den anderen Kanton muss aufgrund der Distanz oder der Arbeitszeiten unzumutbar sein. Als unzumutbar gilt ein Arbeitsweg von mehr als 90 Minuten sowie schlechte Erreichbarkeit mit ÖV.

i Eine Gesuchsvorlage erhalten Sie auf Anfrage bei: support@kkf-oca.ch. Ausführliche Informationen zum Kantonswechsel finden Sie im Handbuch Asyl- und Rückkehr des SEM: www.sem.admin.ch > Asyl / Schutz vor Verfolgung > Das Asylverfahren > Nationale Asylverfahren > Handbuch Asyl und Rückkehr > F6 - Gesuche um Kantonswechsel

Es gibt zwei Konstellationen, in denen das SEM das Gesuch um Kantonswechsel von Personen mit Status S bewilligt: wenn es um die Vereinigung der sogenannten «erweiterten Kernfamilie» geht oder um die Vereinigung von vulnerablen Personen mit einer engen Bezugsperson. Schwestern gelten nicht als «erweiterte Kernfamilie». Für die Beurteilung, ob die an Epilepsie erkrankte Frau als «vulnerabel» gelten könnte, spielt es u.a. eine Rolle, wie schwer die Epilepsie ist und ob sie auf Betreuung angewiesen ist, welche die Schwester leisten könnte. Wird die Vulnerabilität in diesem Sinne verneint, so kann der Kantonswechsel nur stattfinden, wenn neben dem SEM auch der abgebende und der aufnehmende Kanton zustimmen. Dies gilt auch in allen anderen Konstellationen (z.B. Umzug zu einem Familienmitglied, Umzug in eine geeignete Wohnung in einem anderen Kanton, Umzug wegen einer Arbeitsstelle).

i Das Formular für das Gesuch um Kantonswechsel von Personen mit Status S finden Sie auf der Webseite des SEM: www.sem.admin.ch > Das SEM > Aktuelle Themen > Fragen und Antworten für Geflüchtete aus der Ukraine > Kantonszuweisung